



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. November 1984

Nr. 3263

EG Schönenwerd: Gestaltungsplan Kreuzacker

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Kreuzacker und die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Bebauung, Verkehrserschliessung und Freiflächengestaltung im heute noch unüberbauten Gebiet zwischen Kreuzacker-Strasse und Weidengasse. Sonderbauvorschriften bestimmen die im Plan nicht darstellbaren Einzelheiten der Erschliessung, Nutzung, Ausnützung und Gestaltung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. August bis 24. September 1984. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte in der Folge den Plan und die Sonderbauvorschriften am 30. Oktober 1984.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Kreuzacker und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Schönenwerd werden genehmigt.

2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

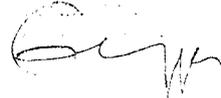
Publikationskosten Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

-----Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 293)ES

Der Staatsschreiber :

Max 

Bau-Departement (2) HS/S

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften

Amtschreiberei Olten, Stadthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Ammannamt der EG, 5012 Schönenwerd, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (folgt später), mit Einzahlungsschein/EINSCHR.

Bauverwaltung der EG, 5012 Schönenwerd

Architekturbüro W. Stegmaier, Tannenstr. 5, 5000 Aarau

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt:

Der Gestaltungsplan Kreuzacker der Einwohnergemeinde Schönenwerd.